

Bericht des Generalprokurators des Kantons Bern über den Stand der Strafrechtspflege

Autor(en): **Tschanz**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1942)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417279>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

BERICHT

DES

GENERALPROKURATORS DES KANTONS BERN

ÜBER DEN STAND DER STRAFRECHTSPFLEGE

IM JAHRE 1942

Der vorliegende Jahresbericht ist der erste unter der Herrschaft des neuen schweizerischen Strafgesetzbuches. Man sollte meinen, dass die Richter und die Gerichte seit Inkrafttreten des neuen Strafrechtes nur noch nach den Grundsätzen des neuen Rechtes urteilen und nur noch die Normen des neuen schweizerischen Strafgesetzbuches zur Anwendung zu bringen haben. Dem ist aber nicht so.

Zunächst hatte die Strafrechtspflege sich noch ausschliesslich mit Delikten zu befassen, die unter der Herrschaft des alten Rechtes begangen und deshalb noch nach altem Recht beurteilt werden mussten — sofern das neue Gesetz für den Täter nicht milder ist als das alte. Die Prüfung, welches Recht für den Täter das mildere sei, ist nicht immer so einfach, wie man glauben möchte. Der Richter ist eigentlich gezwungen, für sich zunächst ein Urteil nach altem und dann nach neuem Recht mit allen darin gegebenen Möglichkeiten zu bilden und dann das Recht anzuwenden, welches in casu das günstigere Urteil gestattet. In andern Fällen, wo bestimmte Strafminima vorgesehen sind oder wo ein im alten Recht enthaltener Straftatbestand im neuen Recht nicht mehr vorgesehen ist, macht sich natürlich die Sache einfacher. Diese sogenannten Übergangsfälle bilden für die erste Hälfte 1942 noch die weit grössere Zahl der Strafgeschäfte, und sie sind auch heute in der ersten Hälfte des Jahres 1943 immer noch zahlreich. Von diesem Gesichtspunkt aus muss das Berichtsjahr als eigentliches Übergangsjahr bezeichnet werden. Die Gegenüberstellung des alten und des neuen Rechtes hat die Anwälte oft zu Kommentaren veranlasst, welche dem neuen Recht nicht immer den Vorzug gegeben haben.

Eine weitgehende Änderung hat das Verfahren zur interkantonalen Gerichtsstandsbestimmung erfahren. Da das bernische Einführungsgesetz keine Bestimmungen darüber enthält, welche bernische Behörde die Verhandlungen mit den ausserkantonalen Behörden zwecks Bestimmung des Gerichtsstandes führen soll, da wo die Zuständigkeit der Behörden mehrerer Kan-

tone in Frage steht, wurden diese Verhandlungen zu Beginn des Berichtsjahres ausschliesslich von den Untersuchungsrichtern selbst geführt. Einige praktische Fälle zeigten, dass dies Schwierigkeiten zur Folge hat, wenn nämlich auch innerhalb des Kantonsgebietes die Zuständigkeit mehrerer bernischer Untersuchungsrichter in Frage kommt, wenn also zur interkantonalen Gerichtsstandsfrage gleichzeitig die innerkantonale trat. Diesfalls konnten die verschiedenen bernischen Untersuchungsrichter nicht gleichzeitig über die Zuständigkeit der Behörden des Gesamtkantons — die im interkantonalen Verkehr einzig zur Diskussion steht — mit den Untersuchungsbehörden der andern Kantone verhandeln.

Die Anklagekammer des Obergerichts sah sich deshalb veranlasst, in einem Kreisschreiben vom 8. Juni 1942 den Untersuchungsrichtern die Weisung zu erteilen, dass überall da, wo die interkantonale Gerichtsstandsfrage mit der innerkantonalen zusammenfällt, d. h. wo dem nämlichen Täter sowohl in mehreren bernischen Bezirken als in mehreren Kantonen begangene strafbare Handlungen zur Last gelegt werden oder wo Mittäter und Teilnehmer in verschiedenen bernischen Bezirken und in mehreren Kantonen ihre strafbare Tätigkeit ausübten, die Akten unverzüglich der Anklagekammer des Obergerichts zwecks Bestimmung des Gerichtsstandes zur Verhandlung mit den ausserkantonalen Behörden einzusenden.

Die Stellung des Kantons Bern in interkantonalen Gerichtsstandsverhandlungen ist dadurch, dass sie nun von einer zentralen Behörde geführt werden, erheblich gestärkt worden. Bei der praktischen Durchführung des durch das zitierte Kreisschreiben geschaffenen neuen Verfahrens zeigte es sich allerdings bald, dass die Anklagekammer als Kollegialbehörde nicht in der Lage war, die Gerichtsstandsverhandlungen mit den ausserkantonalen Behörden, die oft einen mehrfachen Meinungsaustausch erfordern, zu führen, so dass diese Verhandlungen gänzlich dem Generalprokurator zufielen. Das Verfahren wickelt sich heute

so ab, dass die von den bernischen Untersuchungsrichtern oder oft auch direkt von ausserkantonalen Behörden einlagenden Akten vom Präsidenten der Anklagekammer dem Generalprokurator überwiesen werden. Dieser führt die Verhandlungen mit den ausserkantonalen Behörden. Wird der Gerichtsstand von einer ausserkantonalen Behörde anerkannt, so gibt der Generalprokurator der Anklagekammer und auch den beteiligten Untersuchungsrichtern von der Erledigung der Gerichtsstandssache Kenntnis. Hält der Generalprokurator die Zuständigkeit der bernischen Behörden für gegeben, so stellt er der Anklagekammer Antrag auf Anerkennung des bernischen Gerichtsstandes. In diesen Fällen erfolgt also die Gerichtsstandsankennung durch Beschluss der Anklagekammer, die gleichzeitig den zuständigen bernischen Untersuchungsrichter bezeichnet. Kann eine Einigung in den Verhandlungen mit den ausserkantonalen Behörden nicht erzielt werden, so dass die Entscheidung der Anklagekammer des Bundesgerichts angerufen werden muss, so holt der Generalprokurator vor Anrufung des Bundesgerichts die Auffassung der Anklagekammer ein.

Die grosse Zahl der zur Erledigung einlangenden oft tatbeständlich und rechtlich sehr vielfältigen Gerichtsstandssachen hat eine erhebliche Mehrbelastung der Anklagekammer, namentlich aber des Generalprokurators zur Folge, wodurch die durch das vereinfachte Überweisungsverfahren bewirkte fühlbare Entlastung mehr als aufgehoben wird. Die zu Beginn oft wenig erfreulichen Verhandlungen mit den ausserkantonalen Behörden haben sich im Verlaufe des Berichtsjahres schon bedeutend besser gestaltet und entwickeln sich im Sinne einer loyalen Zusammenarbeit.

Die starke Belastung der Staatsanwaltschaft des Mittellandes führte im Sommer des Berichtsjahres dazu, dass auf unbestimmte Zeit ein ausserordentlicher Staatsanwalt (Dr. Stalder) ernannt werden musste. Dieser wurde jedoch nicht als Adjunkt der Staats-

anwaltschaft des Mittellandes angestellt, wozu es einer vollen Arbeitskraft noch nicht bedarf, sondern durch Beschluss der Anklagekammer dem Generalprokurator zum Einsatz im ganzen Kantonsgebiet zur Verfügung gestellt. Dies war auch deshalb erforderlich, weil der stellvertretende Prokurator — infolge der Mehrbelastung durch Gerichtsstandssachen — nun ausschliesslich zur Vertretung des Generalprokurators herangezogen werden muss.

Grössere Schwierigkeiten in der Erledigung der Strafgeschäfte ergaben sich aus den kurzen Verjährungsfristen des neuen Rechtes.

Im Laufe der Zeit hat sich herausgestellt, dass die Geschäftslast auf dem Richteramt Thun kaum mehr von *einem* Gerichtspräsidenten bewältigt werden kann. Schon seit längerer Zeit ist es notwendig geworden, einem oder mehreren andern Beamten aus dem Amtsbezirk Thun oder andern Bezirken einen Teil der Amtsgeschäfte zu übertragen, und zwar nicht nur während des Militärdienstes des ordentlichen Amtsinhabers. Herr Obergericht Dr. Dannegger hat darüber dem Obergericht zuhanden des Grossen Rates einen eingehenden Bericht abgegeben.

Besondere Mängel des Strafverfahrens oder der Strafrechtspflege sind mir im Berichtsjahre nicht bekannt geworden oder gemeldet worden.

Im übrigen verweise ich in bezug auf die Anzahl der Geschäfte und deren Erledigung in den verschiedenen Amtsbezirken auf die im Jahresbericht enthaltene Übersichtstabelle.

Bern, im Juni 1943.

Der Generalprokurator:
Tschanz.